

Schriftliche Prüfung im Fach

## **Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung**

gemäß Prüfungsordnung 4  
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.  
und des IVS –Institut der Versicherungsmathematischen  
Sachverständigen für Altersversorgung e. V.

am 31.05.2019

### *Hinweise:*

- Als Hilfsmittel ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
  - Auszug aus dem HGB und dem EGHGB;
  - IDW RS HFA 30 (aktuelle Fassung);
  - IAS 19 (revised 2011, amended 2014 and 2018);
  - FAV-Ergebnisbericht „Handelsrechtliche Bilanzierung entgeltlich übernommener Versorgungsverpflichtungen“ vom 27.10.2017.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von 180 Minuten ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 13 Seiten. Sie muss 4 Aufgaben enthalten.
- Bitte schreiben Sie leserlich und begründen Ihre Antworten angemessen (verständlich und in vollständigen Sätzen). Sofern nicht anders angegeben, muss bei allen Aufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht der Lösungs-

weg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug. **Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.**

- Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen. Reicht der Platz nicht aus, so erhalten Sie von der Klausur-Aufsicht weitere Blätter.
- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des **die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers** und sind **aus seiner Sicht** zu beantworten.

**Liste von Konten, die bei Buchungsaufgaben Verwendung finden können:**

- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
- Aufwendungen für Altersversorgung
- Bankguthaben
- Löhne und Gehälter
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
- Sonstige Rückstellungen
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Sonstige betriebliche Erträge
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- Verbindlichkeiten
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen

*Mitglieder der Prüfungskommission:*

Thomas Hagemann (Vors.),  
Dr. André Geilenkothen, Christiane Grabinski, Andreas Johannleweling

## **Aufgabe 1. Finanzierung von Pensionszusagen**

**(25 Punkte)**

- (a)** Unternehmen A hat endgehaltsabhängige Pensionszusagen (0,5% des Jahresgehaltes bei Eintritt des Versorgungsfalles pro Dienstjahr) erteilt, die bislang allein durch Pensionsrückstellungen intern finanziert sind. Zur Absicherung von Risiken werden im Geschäftsjahr 20xy Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Mit einem Einmalbeitrag werden die bisher auf Basis des aktuellen Jahresgehaltes erdienten Pensionsanswartschaften versichert. Zudem werden künftig jährliche Beiträge gezahlt. Die Jahresbeiträge werden dabei so kalkuliert, dass bei unterstellter Beitragszahlungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn die jeweils auf Basis des bei Beitragszahlung gültigen Jahresgehaltes die mögliche Jahresrente bei Rentenbeginn ausfinanziert ist.
- (i) Wie sind Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsversicherung handelsrechtlich zu bilanzieren? Welche Faktoren sind bei der Wertermittlung für die Handelsbilanz zum jeweiligen Bilanzstichtag zu berücksichtigen?
- (ii) Geben Sie die HGB-Buchungssätze für die folgenden Geschäftsvorfälle an:
- Geschäftsjahr 20xy: Zahlung des Einmalbeitrages (EUR 3 Mio.) und Einbuchung des Aktivwertes zum Jahresende (EUR 2,8 Mio.)
  - Geschäftsjahr 20xy+1: Zahlung des Jahresbeitrages (150 TEUR) und Buchung der Veränderung des Aktivwertes zum Jahresende (160 TEUR).
- (b)** Unternehmen A hat die endgehaltsabhängige Zusage zum Ende des Geschäftsjahres 20xy für neu eintretende Mitarbeiter geschlossen. Im Geschäftsjahr 20xy+1 wird für Neueintritte folgende Pensionszusage eingeführt: 3% des Jahresgehaltes fließen als Jahresbeitrag in eine Rückdeckungsversicherung. Im Versorgungsfall (Alter, Tod) wird eine Kapitalzahlung fällig, deren Höhe sich aus der versicherten Kapitalzahlung (d.h. gemäß dem gewählten Versicherungstarif) ergibt. Die Rückdeckungsversicherungen werden an die Mitarbeiter verpfändet.
- (i) Wie sind Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsversicherung in der Handelsbilanz abzubilden? Welche Faktoren sind bei der handels-

rechtlichen Wertermittlung zum jeweiligen Bilanzstichtag zu berücksichtigen? Welche Informationen sind im Anhang zum HGB-Jahresabschluss offenzulegen?

Geben Sie bei Ihrer Antwort auch einschlägige Quellen – sofern vorhanden – an.

- (ii) Geben Sie die erforderlichen HGB-Buchungssätze für das Geschäftsjahr 20xy+1 unter Berücksichtigung der folgenden Wertansätze an:
- Jahresbeitrag: 25 TEUR,
  - Aktivwert zum Jahresende: 20 TEUR,
  - Erfüllungsbetrag zum Jahresende: 15 TEUR.

- (c) Der Geschäftsführer von Unternehmen A hat eine Einzelzusage. Danach erhält er ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Altersrente von 2 000 EUR. Die Monatsrente erhöht sich für jedes Jahr als Geschäftsführer um 100 EUR. Ab Rentenbeginn erhöht sich die Jahresrente um 1,5% p.a.

Um dieses Einzelrisiko abzusichern, entschließt sich Unternehmen A im Jahr 20xy dazu, die bis zum Ende des Geschäftsjahres 20xy erdiente Anwartschaft auf einen Pensionsfonds auszulagern und die künftigen Anwartschaftszuwächse mittels laufender Beiträge über eine rückgedeckte Unterstützungskasse zu finanzieren.

- (i) Welche Auswirkungen haben die Zahlung des Einmalbeitrages an den Pensionsfonds (450 TEUR) sowie die künftigen Zuwendungen an die Unterstützungskasse (15 TEUR p.a.) auf die Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz (300 TEUR)? Unter welchen Voraussetzungen darf eine Rückstellung in der Handelsbilanz aufgelöst werden?
- (ii) Wie ist handelsrechtlich damit umzugehen, dass die zugesagte jährliche Rentenanpassung von 1,5% von Pensionsfonds und Unterstützungskasse nicht garantiert wird, anfallende Überschüsse jedoch zur Erhöhung der abgesicherten Leistung führen?
- (iii) Wie würde sich die handelsrechtliche Bilanzierung ändern, wenn nur die bisher erdiente Anwartschaft auf den Pensionsfonds übertragen und von der Einschaltung einer rückgedeckten Unterstützungskasse abgesehen wird?

**Aufgabe 2. Grundlagen der Bilanzierung nach HGB**

**(25 Punkte)**

- (a) Bitte beschreiben und erläutern Sie, was die Bilanz eines Unternehmens darstellt und aussagt und wie eine Bilanz grundsätzlich strukturiert ist. Bitte benennen Sie darüber hinaus entsprechend einschlägige Quellenangaben im HGB.
- (b) Bitte benennen Sie drei Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (inkl. genauer Quellenangabe). Erläutern Sie die Bedeutung / den Hintergrund der von Ihnen genannten GoB und geben Sie jeweils ein intuitives Beispiel aus der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht des zusagenden Arbeitgebers an.
- (c) Bitte erläutern Sie unter welchen Umständen ggf. eine Durchbrechung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung möglich sein kann und geben Sie dafür ein konkretes Beispiel aus der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht des zusagenden Arbeitgebers an.

Was ist in solchen Fällen im Jahresabschluss darüber hinaus zu berücksichtigen (mit Quellenangabe)?

- (d) Bitte geben Sie an, für welche Verpflichtungsarten und Fallkonstellationen der 10-jährige Durchschnittszins gemäß § 253 HGB einschlägig ist und in welchen Fällen der 7-jährige Durchschnittszins zur Anwendung kommen muss. Bitte begründen Sie ihre Angaben (inkl. Quellenangabe).
- (e) Bitte erläutern Sie, was jeweils unter den Begriffen „Ausschüttungssperre“ und „Abführungssperre“ zu verstehen ist und benennen Sie ein Beispiel aus der betrieblichen Altersversorgung für eine Ausschüttungssperre, die mit einer Abführungssperre verbunden ist sowie ein weiteres Beispiel aus der betrieblichen Altersversorgung für eine Ausschüttungssperre, die **nicht** mit einer Abführungssperre verbunden ist (inkl. Quellenangaben).
- (f) Bitte erläutern Sie kurz, was bei der entgeltlichen Übernahme von Versorgungsverpflichtungen im Zugangszeitpunkt zu beachten ist.

Stellen Sie beispielhafte Buchungssätze zu den beiden folgenden Anschaffungsvorgängen für den Zugangszeitpunkt auf:

- (i) Ein Unternehmen erwirbt Versorgungsverpflichtungen im Rahmen eines Betriebsüberganges zum Preis von 500 TEUR. Der Erfüllungsbeitrag zu diesem Zeitpunkt beträgt 400 TEUR.

- (ii) Ein Unternehmen erwirbt Versorgungsverpflichtungen im Rahmen eines Betriebsüberganges zum Preis von 500 TEUR. Der Erfüllungsbetrag zu diesem Zeitpunkt beträgt 530 TEUR.
- (g)** Bitte erläutern Sie kurz, was mit dem Begriff „Latente Steuern“ gemeint ist und welcher bilanzielle Hintergrund sich dahinter verbirgt.

**Aufgabe 3. Bilanzierung nach IAS 19**

**(25 Punkte)**

**(a) DB oder DC:**

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen *Defined Benefit Plan* oder um einen *Defined Contribution Plan* handelt. Nennen Sie dabei für die *Defined Benefit Plans* mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium, das für *Defined Contribution Plans* erfüllt sein müsste. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als *Defined Contribution Plan* dar.

- (i) Die Beiträge in einen nicht-versicherungsförmigen Pensionsfondstarif wurden mit einem Abzinsungssatz kalkuliert, der unter der aktuellen handelsrechtlichen Diskontierung gemäß § 253 HGB liegt.
- (ii) Die jährlichen Beiträge in eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht steigen in prozentualer Abhängigkeit vom Vorjahresfestgehalt des Mitarbeiters (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze des aktuellen Jahrs).
- (iii) Wie (ii), wobei der Arbeitgeber nur 40 % der Beiträge übernimmt und der Mitarbeiter 60 %.
- (iv) Eine 2018 erteilte beitragsorientierte Leistungszusage wird über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse e.V. mit einer versicherten Rentenanpassungsgarantie in Höhe von 3,5 % p.a. durchgeführt.
- (v) Die genaue Höhe des Vermögens eines Pensionsfonds mit einem versicherungsförmigen Tarif ist zum Abschlussstichtag dem bilanzierenden Arbeitgeber zwar nicht bekannt, kann aber hinreichend genau geschätzt werden.
- (vi) Die Organe einer pauschaldotierten Unterstützungskasse sind keine Mitarbeiter des Trägerunternehmens.
- (vii) Bei einer bisher zu Recht als DC klassifizierten Pensionskassenzusage verlangt die BaFin aufgrund der letzten Risikoanalyse eine Stärkung der Sterbetafel. Dadurch steigt die Bilanz-Deckungsrückstellung um 1,5 %.
- (viii) Welche Planklassifikation gilt zum IFRS-Abschlussstichtag einer Rentnergesellschaft hinsichtlich der auf sie abgespaltenen Direktzusagen

an Inaktive, wenn die zehnjährige Dauer der gesetzlichen Mithaftungspflicht des alten Arbeitgebers noch nicht abgelaufen ist?

- (ix) Wie (viii), aber mit DC-Zusagen statt Direktzusagen und nach Ablauf der zehnjährigen Mithaftung.
- (x) Bei einer Direktversicherung informiert der Arbeitgeber in einem eigenen Schreiben an die Mitarbeiter, dass er für die versicherungsvertraglichen Mindestablaufleistungen der Versicherungsverträge einsteht, falls der Versicherer sie kürzen sollte.

**(b) Multiple Choice:**

Geben Sie ohne Begründungen zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig (r) oder falsch (f) ist. Die mit (i), (ii) und (iii) gegliederten Aussagenblöcke müssen für eine Punktevergabe jeweils vollständig und korrekt beantwortet werden.

- (i) Ein nach IFRS bilanzierender Konzern beabsichtigt zur Sicherung seiner Direktzusagen die Herbeiführung von Planvermögen.
  - (1) Die bei der konzerneigenen Lebensversicherung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen stellen Planvermögen dar, wenn sie an die Versorgungsberechtigten verpfändet und zusätzlich leistungskongruent zur Direktzusage sind.
  - (2) Die bei einer konzernfremden Lebensversicherung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen stellen Planvermögen dar, wenn sie an die Versorgungsberechtigten zwar nicht verpfändet, aber leistungskongruent zur Direktzusage sind.
  - (3) Die Einbringung konzerneigener Rückdeckungsversicherungen in das Treugut eines Contractual Trust Arrangements (CTA) führt nicht zu Planvermögen.
  - (4) Die bei einer konzernfremden Lebensversicherung abgeschlossenen und verpfändeten Rückdeckungsversicherungen stellen kein Planvermögen dar, wenn alle Überschüsse aus den Versicherungen an den Arbeitgeber fließen.
- (ii) Ein Unternehmen mit endgehaltsabhängigen DB-Plänen untersucht die Anforderungen von IFRS an die versicherungsmathematischen Berechnungsmethoden und -parameter.
  - (1) Wenn der IFRS-Konzernabschluss befreiend für einen handelsrechtlichen Konzernabschluss aufgestellt wird, ist es zulässig, statt der Projected Unit Credit Method auch versicherungsmathematische Bewertungsmethoden zu verwenden, die in einem handelsrechtlichen Abschluss anerkannt würden.

- 
- (2) Eine DBO für einen einzelnen Versorgungsberechtigten wird bereits vor Ablauf der für diesen geltenden Unverfallbarkeitsvorschriften ermittelt und in die Rückstellungsberechnung einbezogen.
- (3) Für aktive Versorgungsberechtigte haben Fluktuationswahrscheinlichkeiten ab dem Zeitpunkt der Unverfallbarkeit keinen Einfluss auf die DBO.
- (4) Bei gleichen Rechnungsparametern führt die Projected Unit Credit Method anfänglich zu geringeren Verpflichtungswerten als das Teilwertverfahren.
- (iii) Ein zum 31. Dezember bilanzierendes Unternehmen mit drei DB-Plänen untersucht die Anforderungen von IAS 19 an die Ergebniserfassung.
- (1) Die in einem Plan auftretende Überdeckung ist selbst dann nicht mit den Unterdeckungen in den beiden anderen Plänen zu verrechnen, wenn sich damit insgesamt eine Überdeckung ergibt, die in voller Höhe für das Unternehmen einen *economic benefit* darstellt.
- (2) Die Erhöhung der DBO aufgrund neuer Sterbetafeln stellt keine *past service cost* dar, obwohl die zur Ermittlung der neuen Tafel herangezogenen Statistiken ausschließlich auf Vorjahren beruht.
- (3) Zum 1. Juli 2019 wurden 30 % der Verpflichtungen in einem Plan abgefunden. Die *service cost* und *net interest cost* der zweiten Jahreshälfte 2019 dürfen für die beiden anderen Pläne nicht neu ermittelt werden, obwohl sie wesentlich wären.
- (4) Für die Zuordnung zum *Other Comprehensive Income (OCI)* oder zum Personalaufwand spielt es keine Rolle, ob eine am Jahresanfang noch mit 1,7 % in die DBO eingerechnete Rentenanpassung in 2019 aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in arbeitsrechtlich zulässiger Weise oder aus anderen Gründen unterblieb.

**Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19**

**(25 Punkte)**

**(a) Überleitung mit erwarteten Werten**

Im Januar 2018 bittet Sie ihr Kunde, die Startup AG, neben den bereits ausgelieferten Überleitungen für 2017 auch entsprechende für das gerade begonnene Jahr 2018 zu erstellen. Neubewertungen sollen dabei mit der folgenden Ausnahme nicht berücksichtigt werden: Das Unternehmen rechnet mit einer Rendite des Planvermögens von 6 % p. a., was in den Überleitungen bereits ausgewiesen werden soll.

Sie stellen folgende Werte zusammen:

Rechnungszins	31.12.2017	2,00	%
DBO	31.12.2017	500	T€
Current Service Cost	2018	50	T€
Planvermögen	31.12.2017	200	T€
Erwartete Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die zwölf Monate verteilt)	2018	200	T€
Erwartete Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	2018	1	T€
Erwartete Rendite des Planvermögens	2018	6,00	%

**Geben Sie die erwartete Überleitung von DBO und Planvermögen für das Jahr 2018 im beigefügten Lösungsbogen an.** Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle T€**. Ein Wert von weniger als 0,5 T€ kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

**(b) Halbjahresüberleitung**

Es ist Anfang Juni 2018. Ihr Kunde Startup AG beauftragt Sie mit einer versicherungsmathematischen Bewertung zum 30.06.2018. Der Rechnungszins wird mit 2,25 % höher festgelegt als zu Jahresbeginn, die sonstigen Prämissen bleiben unverändert. Aus den Angaben des Kunden und Ihren eigenen Berechnungen stellen Sie die folgenden Werte zusammen:

Rechnungszins	30.06.2018	2,25	%
DBO mit Zins 2,00 %	30.06.2018	525	T€
DBO mit Zins 2,25 %	30.06.2018	485	T€
Current Service Cost mit Zins 2,00 %	01.07.2018 bis 30.06.2019	51	T€
Current Service Cost mit Zins 2,25 %	01.07.2018 bis 30.06.2019	46	T€
Planvermögen	30.06.2018	310	T€
Tatsächliche Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die sechs Monate verteilt)	01.01.2018 bis 30.06.2018	120	T€
Erwartete Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die sechs Monate verteilt)	01.07.2018 bis 31.12.2018	80	T€
Tatsächliche Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	01.01.2018 bis 30.06.2018	0	T€
Erwartete Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	01.07.2018 bis 31.12.2018	1	T€
Erwartete Rendite des Planvermögens	01.07.2018 bis 31.12.2018	6,00	%

**Geben Sie die Überleitung von DBO und Planvermögen für das erste Halbjahr 2018 im beigefügten Lösungsbogen an.** Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle T€**. Ein Wert von weniger als 0,5 T€ kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

**(c) Planänderung**

Es ist Ende Juni 2018. Ihr Kunde Startup AG ruft Sie erneut an. Er plant, die bisher eher bescheidenen Versorgungsleistungen wegen der guten Geschäftsentwicklung zur Mitte des Jahres deutlich anzuheben, und zwar sowohl für zukünftige als auch für vergangene Dienstjahre. Vorher möchte Ihr Ansprechpartner aber noch wissen, wie sich die Maßnahme auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt.

Bitte nennen Sie die Positionen in der Überleitung (entsprechend dem Muster für die Überleitung aus den beiden Teilaufgaben a und b), die sich durch die Maßnahme verändern, und zwar getrennt für

- (i) das erste Halbjahr 2018;
- (ii) den Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme;
- (iii) das zweite Halbjahr 2018.

Bitte geben Sie zusätzlich an, zu welchem Zeitpunkt die Bewertungsprämissen für die neuen Aufwandsgrößen festgestellt werden.

**(d) Zweite Halbjahresüberleitung**

Es ist Oktober 2018. Ihr Kunde Startup AG informiert Sie, dass die Maßnahme wie geplant zum 30.06.2018 beschlossen und ab dem 01.07.2018 umgesetzt wurde. Alle zugesagten Leistungen (für vergangene und für zukünftige Dienstjahre) wurden für aktive Mitarbeiter verdoppelt. Es gibt bisher keine ausgeschiedenen Anwärter oder Versorgungsempfänger. Ihr Kunde bittet nun um weitere Zahlen zu Planungszwecken.

Sie erläutern dem Kunden, dass mittlerweile neue Richttafeln erschienen sind und daher zusätzlich eine Vergleichsbewertung erforderlich ist. Nach Ihren Berechnungen ergibt sich:

Auswirkung des Richttafelwechsels (Erhöhung der DBO)	31.12.2018	20	T€
--	------------	----	----

Ansonsten bleiben die Vorgaben bzw. Berechnungen aus Juni weiterhin bestehen. Auch für die zweite Jahreshälfte rechnet das Unternehmen mit einer Rendite des Planvermögens von 6 % p. a., was in den Überleitungen erneut ausgewiesen werden soll.

**Geben Sie die Überleitung von DBO und Planvermögen für das zweite Halbjahr 2018 im beigefügten Lösungsbogen an.** Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle T€**. Ein Wert von weniger als 0,5 T€ kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

**(e) Überleitung für den Jahresabschluss**

Es ist November 2018. Ihr Kunde Startup AG beauftragt Sie mit dem Jahresgutachten zum 31.12.2018. Der Rechnungszins hat mittlerweile wieder den Stand zu Beginn des Jahres erreicht. Neben dem Richttafelwechsel hat es keine weiteren Veränderungen von Bewertungsparametern gegeben. Sie führen die versicherungsmathematischen Berechnungen durch und stellen folgende Werte zusammen:

Rechnungszins	31.12.2018	2,00	%
DBO	31.12.2018	1.100	T€
Planvermögen	31.12.2018	390	T€
Tatsächliche Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die Monate verteilt)	2018	200	T€
Tatsächliche Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	2018	0	T€

**Geben Sie die endgültige Überleitung von DBO und Planvermögen für das Jahr 2018 im beigefügten Lösungsbogen an.** Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle T€**. Ein Wert von weniger als 0,5 T€ kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

**Musterlösung**

## Aufgabe 1. Finanzierung von Pensionszusagen

### (a)

#### (i)

- Getrennte Wertermittlung, keine wertpapiergebunden Zusage, kein Deckungsvermögen und damit keine Saldierung
- Abgezinster Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung von Trends (Gehalt, Rente) und Biometrie
- Aktivwert lt. Mitteilung der Versicherung (fortgeführte Anschaffungskosten)

#### (ii)

- Geschäftsjahr 20xy:

Per Sonstige betriebliche Aufwendungen an Bankguthaben 3 Mio

Per Sonstige Vermögensgegenstände  
an sonstige betriebliche Aufwendungen 2,8 Mio

- Geschäftsjahr 20xy+1:

Per Sonstige betriebliche Aufwendungen an Bankguthaben 150

Per Sonstige Vermögensgegenstände  
an sonstige betriebliche Aufwendungen 150

Per Sonstige Vermögensgegenstände  
an sonstige betriebliche Erträge 10

### (b)

#### (i)

- Wertpapiergebunden Zusage, Gleichlauf, § 253 Abs. 1 S. 3 HGB; gilt auch für kongruente Rückdeckung, Rdnr. 74 HFA 30
- Erfüllungsbetrag (erdiente Anwartschaft gem. Mitteilung der Versicherung) als Mindestleistung zum Vergleich (Rdnr. 71 HFA 30)
- Verpfändung: Deckungsvermögen und damit Saldierung, § 246 Abs. 2 S. 2 HGB, Bewertung der mit dem Zeitwert, § 253 Abs. 1 S. 4 HGB

- Anhang (§ 285 Nr. 24 und 25 HGB): Bewertungsverfahren und -annahmen, unsaldierte Werte (Bilanz und GuV), Anschaffungskosten = Aktivwert (Rdnr. 68 HFA 30), grds. Ausschüttungsgesperrter Betrag (§ 253 Abs. 6 HGB)

(ii)

Per Sonstige betriebliche Aufwendungen an Bankguthaben	25
Per Sonstige Vermögensgegenstände an sonstige betriebliche Aufwendungen	20
Per Aufwendungen für Altersversorgung an Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	15
Per Aufwendungen für Altersversorgung an Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5
Per Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen an Sonstige Vermögensgegenstände	20

Denkbar wäre alternativ auch direkt 25 TEUR Aufwand für Altersversorgung zu erfassen (statt 5 TEUR unter den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu buchen).

(c)

(i)

- Aus unmittelbarer Zusage wird mittelbare Zusage – Durchführungswegwechsel
- Grds. Passivierungswahlrecht für Unterdeckung
- Bei Übertragung darf die Rückstellung nur insoweit aufgelöst werden wie der Grund für Rückstellungsbildung entfallen ist
- Vergleich Vermögen und Rückstellung; insofern keine Unterdeckung; es kommt zur vollständigen Auflösung der Rückstellung, insb. da auch der „future service“ mittelbar zugesagt ist

(ii)

- Solange ausreichend Vermögen vorhanden ist (Zeitwert PF bzw. UK > HGB-Erfüllungsbetrag) keine zwingende Auswirkung (alternativ könnte allerdings auch die sog. Nettomethode verwandt werden, d.h. es könnte eine Rückstellung i.H. der geschätzten Inanspruchnahme gebildet werden)

- tritt später Unterdeckung ein, dann mindestens Angabe im Anhang (Subsidiärverpflichtung); Möglichkeit auch der Passivierung
- Bilanzierung spätestens, wenn tatsächlich Rentenanpassung direkt vom Unternehmen gezahlt wird (Teil der Verpflichtung wieder direkt beim Unternehmen)

(iii)

- Mischfinanzierung: mittelbare und unmittelbare Durchführung, nur teilweiser Wechsel des Durchführungsweges
- Jahr der Übertragung: analog zu Fall (i), Auflösung
- Folgejahre: Rückstellungsbildung für ab Übertragung erdiente Teile der Anwartschaft, Anrechnung der über den Pensionsfonds finanzierten Anwartschaft

## **Aufgabe 2. Grundlagen der Bilanzierung nach HGB**

### **(a)**

- Pflicht zur Führung von Büchern; Aktiv- und Passivseite; Mittelverwendung und -herkunft; zeitpunktbezogener Überblick über Vermögen und Schulden eines Unternehmens (Inventar)
- Strukturiert nach Verweildauer der Vermögensgegenstände und Schulden im Unternehmen (absteigend von oben nach unten von der längsten Verweildauer an)
- §§ 238, 240, 247, 265, 266 HGB

### **(b)**

- Quelle: § 252 HGB; GoB sind u.a. Bilanzkontinuität, Fortführungsannahme („going concern“), Einzelbewertungsgrundsatz, Vorsichtsprinzip (hierzu gehören auch Imparitätsprinzip und Realisationsprinzip), Periodizitätsprinzip, Stetigkeitsprinzip
- Bilanzkontinuität: die Eröffnungsbilanz eines Jahres muss an die Schlussbilanz des Vorjahres unverändert anschließen; jede Wertveränderung muss durch Buchungen (d.h. innerhalb einer Periodenrechnung) erfasst werden; Beispiel: eine Pensionsrückstellung kann sich auch durch eine Bilanzierungsänderung wie die Einführung des BilMoG (oder aufgrund z.B. neuer Richttafeln) nicht einfach von einer Bilanz auf die nächste ändern, sondern es muss dann eine Veränderungsbuchung stattfinden)
- Fortführungsannahme: alle Bilanzpositionen sind grds. unter der Annahme der Fortführung der Geschäfte zu bilanzieren; nur wenn das Geschäft oder ein Teil des Geschäftes liquidiert werden soll, sind die Vermögensgegenstände und Schulden zu den erwarteten Liquidationskosten und -erlösen zu bilanzieren (und diese können von den Wertansätzen bei Fortführung deutlich abweichen); Beispiel: Pensionszusagen sind grds. gemäß § 253 HGB zu bewerten; soll das Geschäft allerdings liquidiert werden, muss ggf. eine Liquidationsversicherung abgeschlossen werden, was i.d.R. zu einem deutlich höheren Wertansatz der Verpflichtungen führen kann
- Stetigkeitsprinzip: Bilanzierungsansätze und -methoden (z.B. aufgrund von Bilanzierungswahlrechten und Ermessensspielräumen) sind grds. stetig anzuwenden, d.h. jede Periode gleichartig zu verwenden; Beispiel: die Verwendung des Zinssatzes für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen (gemäß Vereinfachungswahlrecht) muss grds. beibehalten werden

**(c)**

- Eine Durchbrechung der GoB ist z.B. möglich, wenn damit ein verbessertes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Unternehmens im Jahresabschluss erreicht werden kann, wenn also der Gläubiger oder Investor mehr oder bessere Informationen über die Lage des Unternehmens bekommt (vgl. auch § 264 Abs. 2 HGB)
- Beispiel aus der bAV: erstmalige Passivierung einer bestehenden Unterdeckung aus mittelbaren Verpflichtungen; zwar wurde bislang das Passivierungswahlrecht dahingehend ausgeübt, nicht zu passivieren, aber eine Passivierung stellt die VFE-Lage grds. besser dar und ist insofern möglich
- Eine Durchbrechung der GoB ist i.d.R. im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 284 Abs. 2 Nr. 2)

**(d)**

Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung  
 27. – 29. März 2019 – Tag 1


 DAA  
 DEUTSCHE  
 AKTUAR-AKADEMIE GmbH

Exkurs: 7- oder 10-Jahresdurchschnittszins?

Anwendungsbereich des 7- bzw. 10-Jahres-Durchschnittszinses lt. IDW RS HFA 30

Verpflichtung	7-Jahre	10 Jahre
Altersversorgungsverpflichtungen		x
Jubiläum, ATZ, Lebensarbeitszeitkonten	x	
Beihilfe*	x	(x)
Sterbegeld*	x	(x)
Schuldbeiträge (bAV)		x
reine Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis	x	
Erfüllungsbetrag zur Ermittlung von Fehlbeträgen aus mittelbaren Verpflichtungen		x

\* In der Praxis bisweilen auch Einordnung als Altersversorgungsverpflichtungen

46

- Siehe die obige Abbildung und vgl. hierzu HFA 30, Tz. 7, 8 und 55 (zur Abgrenzung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren, langfristig fälligen Verpflichtungen sowie die Tz. 100, 101 und 104 für Schuldbeiträge und Erfüllungsübernahmen)

**(e)**

- „Ausschüttungssperre“ bedeutet, dass (kumulierte) Gewinne nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden dürfen bzw. nur dann, wenn die nach Ausschüttung verbleibenden Rücklagen gewisse Mindestwerte erfüllen
- „Abführungssperre“ bedeutet, dass (kumulierte) Gewinne nicht im Wege der Gewinnabführung aufgrund von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen (im Rahmen einer steuerlichen Organschaft) an die jew. Muttergesellschaft abgeführt werden dürfen bzw. nur dann, wenn die nach Abführung verbleibenden Rücklagen gewisse Mindestwerte erfüllen
- Eine Ausschüttungssperre findet sich in § 253 Abs. 6 HGB (Ausschüttungssperre für den Unterschiedsbetrag zwischen den Erfüllungsbeträgen von Altersversorgungsverpflichtungen, die mit 7- bzw. mit 10-jährigem Durchschnittszins ermittelt wurden); gemäß entsprechendem BMF-Schreiben handelt es sich hierbei auch nur um eine Ausschüttungssperre, **nicht** um eine Abführungssperre

- Weitere Ausschüttungssperren finden sich in § 268 Abs. 8 HGB (die dortigen Ausschüttungssperren sind in gleicher Weise – aufgrund § 301 Aktiengesetz – auch Abführungssperren); diese Sperren betreffen z.B. den Unterschiedsbetrag zwischen Zeitwert und Anschaffungskosten bei Gegenständen des Deckungsvermögens nach § 246 HGB

**(f)**

- Bei der Zugangsbewertung ist die Erfolgsneutralität des Anschaffungsvorgangs zu beachten; sofern das Entgelt geringer ist als der Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB ergibt sich im Anschluss an den Erwerb ein Zuführungsbedarf – dies ist handelsrechtlich unkritisch; allerdings darf gem. HFA 30 Tz. 104a im umgekehrten Fall (das Entgelt übersteigt den Erfüllungsbetrag) kein Erwerbsgewinn realisiert werden

- Folglich ist in diesem Fall das erhaltene Entgelt insgesamt als Verpflichtung einzubuchen; im Falle der bAV kann dies entweder insgesamt unter den Pensionsrückstellungen geschehen oder – falls die Pensionsrückstellungen nur in Höhe des Erfüllungsbetrages passiviert werden sollen – durch die zusätzliche Passivierung eines weiteren Passivpostens (z.B. PRAP oder Sonstige Rückstellung)

- Fall (i)

Variante 1: Per Bankguthaben (500)  
an Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (500)

Variante 2: Per Bankguthaben (500)  
an Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (400)  
an Sonstige Rückstellungen (100)

- Fall (ii)

Per Aufwendungen für Altersversorgung (30)  
Per Bankguthaben (500)  
an Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (530)

**(g)**

- Die Besteuerungsgrundlage entspricht in vielen Fällen (so u.a. auch bei Pensionsverpflichtungen) nicht dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (egal ob nach HGB oder IFRS)
- Sofern es sich hierbei allerdings nur um eine sog. „**temporäre Differenz**“ handelt, also im späteren Zeitablauf (ggf. sogar erst über die Totalperiode) die entsprechenden zwischenzeitlich nicht berücksichtigten handelsrechtli-

chen Erträge und Aufwendungen nach und nach doch in die Besteuerungsermittlung eingehen, ist eine Bilanzierung nur der tatsächlichen IST-Steuern nicht ausreichend aussagekräftig und verwischt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage des Unternehmens

- In diesen Fällen ist es daher sinnvoll etwaig später realisierbare „Erleichterungen“ bei der Steuer ähnlich wie Erstattungsansprüche als „Aktive latente Steuern“ zu aktivieren bzw. etwaig später noch zu leistende „Nachversteuerungen“ als „Passive latente Steuern“ zu passivieren

### **Aufgabe 3. Bilanzierung nach IAS 19**

#### **(a) DB oder DC**

- (i) DB, da vertragliche Nachschussverpflichtung für den Arbeitgeber
- (ii) DC
- (iii) DC
- (iv) DC
- (v) DC
- (vi) DB, da pauschaldotiert
- (vii) DC
- (viii) DB, da Direktzusage
- (ix) DC
- (x) DC

#### **(b) Multiple Choice:**

- (i) (1) f, (2) f, (3) f, (4) r
- (ii) (1) f, (2) r, (3) f, (4) r
- (iii) (1) r, (2) r, (3) r, (4) r<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Wegen der Formulierung „oder aus anderen Gründen“ im Aufgabentext ist auch „f“ zulässig.

## Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19

### (a) Überleitung mit erwarteten Werten

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
<b>Opening balance 01.01.2018</b>	500	200
Current service cost	50	
Past service cost		
Interest expense	10	
Interest income		6
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions		
Actuarial gains and losses: experience adjustments		
Return on plan assets (without interest income)		12
Contributions		200
Pension payments	- 1	- 1
<b>Closing balance 31.12.2018</b>	559	417

**(b) Halbjahresüberleitung**

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	<b>DBO</b>	<b>Plan assets</b>
<b>Opening balance 01.01.2018</b>	500	200
Current service cost	25	
Past service cost		
Interest expense	5	
Interest income		3
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	- 40	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	- 5	
Return on plan assets (without interest income)		- 13
Contributions		120
Pension payments		
<b>Closing balance 30.06.2018</b>	485	310

**(c) Planänderung**

- (i) Keine Position verändert sich. (Es bleibt also bei den Bewertungsprämien zu Beginn des Jahres.)
- (ii) Es entstehen Past Service Cost. Zu ihrer Ermittlung ist eine Vergleichsbewertung mit den Bewertungsprämien zum Zeitpunkt der Maßnahme durchzuführen.
- (iii) Sowohl die Current Service Cost als auch der Interest Expense verändern sich. Es erfolgt eine Neuberechnung mit den Bewertungsprämien zum Zeitpunkt der Maßnahme.

**(d) Zweite Halbjahresüberleitung**

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	<b>DBO</b>	<b>Plan assets</b>
<b>Opening balance 01.07.2018</b>	485	310
Current service cost	46	
Past service cost	485	
Interest expense	11	
Interest income		4
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions	20	
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions		
Actuarial gains and losses: experience adjustments		
Return on plan assets (without interest income)		7 <sup>2</sup>
Contributions		80
Pension payments	- 1	- 1
<b>Closing balance 31.12.2018</b>	1.046	400 <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Je nach Rechenweg und Zwischenrundung auch 6 zulässig.

<sup>3</sup> Wenn als Return on Plan Assets 6 angesetzt, dann ist hier 399 richtig.

**(e) Überleitung für den Jahresabschluss**

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	<b>DBO</b>	<b>Plan assets</b>
<b>Opening balance 01.01.2018</b>	500	200
Current service cost	71	
Past service cost	485	
Interest expense	16	
Interest income		7
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions	20	
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions		
Actuarial gains and losses: experience adjustments	8	
Return on plan assets (without interest income)		- 17
Contributions		200
Pension payments		
<b>Closing balance 31.12.2018</b>	<b>1.100</b>	<b>390</b>